

**Weitere Transferleistungen zur  
Unterstützung von Familien  
Finanz- und Sozialpolitik**

Hans-Martin von Gaudecker

# Wohngeld (1965)

- Inhalt: Mietzuschuss für einkommensschwache Haushalte
- Zuständig: Wohngeldbehörde
- Bewilligungszeitraum: 12 Monate
- Berechnung:  $1,15 \cdot (M - (a + b + M + c \cdot Y) \cdot Y)$ 
  - $M$  gezahlte Miete bis zu einem Höchstbetrag
  - $Y$  anzurechnendes Einkommen
  - $a, b, c$  im Gesetz festgeschriebene Parameter, hängen von Personenzahl ab

# Kinderzuschlag (2005)

- Inhalt: Zuschlag zum Kindergeld für einkommensschwache Familien
- Zuständig: Familienkasse
- Bewilligungszeitraum: 6 Monate
- Voraussetzungen:
  - Kind unter 25 Jahren lebt im Haushalt
  - kein Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII
  - Mindesteinkommen: anzurechnendes Einkommen + Wohngeldanspruch + Kinderzuschlag – 100 > Gesamtbedarf der Familie nach SGB II
- Berechnung:  $(250 - 0.45 \cdot (\text{anzurechnendes Einkommen} - \text{Gesamtbedarf der Eltern nach SGB II})) \cdot \text{Anzahl der Kinder}$

# Bildungs- und Teilhabepaket (2011)

- Urteil BVerfG → SGB II teilw. verfassungswidrig
- Leistungsberechtigt: Bezieher von Sozialleistungen mit Kindern < 25 Jahre
- Inhalt: Pauschalen / Kostenübernahme für
  - Schulausflüge, Klassenfahrten
  - Persönlicher Schulbedarf, Einschulung
  - Beförderung
  - Lernförderung
  - Mittagessen
  - Teilhabe an sozialen und kulturellen Einrichtungen